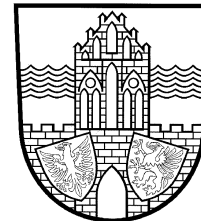


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

16. Jahrgang, Nr. 5 · Prenzlau, den 01. Juli 2009 ·



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 2: **Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 5. Sitzung des Kreistages Uckermark der 4. Wahlperiode am 08. Juli 2009**
- Seite 3: **Bekanntmachung der Beschlüsse der 4. Sitzung des Kreistages Uckermark am 22.04.2009**
- Seite 7: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – mit Sitz in 16303 Schwedt, Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Rohwasserleitung und Brunnen in der Gemeinde Casekow (OT Blumberg)**
- Seite 7: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – mit Sitz in 16303 Schwedt, Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Angermünde (Überleitung von Altkünkendorf nach Grumsin)**
- Seite 8: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – mit Sitz in 16303 Schwedt, Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutzwassergerätleitung in der Gemeinde Schwedt (Abwasserpumpwerk 11)**
- Seite 8: **Bekanntmachung über eine Veröffentlichung des Antrages des Landesumweltamtes Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Referat RO 5 – mit Sitz in 15236 Frankfurt/Oder, Müllroser Chaussee 50 – auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Grundwassermessstelle in der Gemeinde Gramzow (Gemarkung Lützlow)**
- Seite 8: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Rohwasserleitung, Energiekabel und Entwässerungsleitung in der Gemeinde Boitzenburger Land (WW Boisterfelde)**
- Seite 9: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Temmen- Ringenwalde (OT Alt Temmen)**
- Seite 9: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Boitzenburger Land (OT Funkenhagen)**
- Seite 10: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Boitzenburger Land (OT Funkenhagen)**
- Seite 10: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Templin (OT Neu Placht)**
- Seite 11: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Boitzenburger Land (Überleitung von Thomsdorf nach Charlottenthal)**
- Seite 11: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes- mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Nordwestuckermark (OT Schmachtenhagen)**
- Seite 11: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Wasserzweckverbandes Strelitz - mit Sitz in 17235 Neustrelitz, Wilhelm-Stolte-Straße 90 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Nordwestuckermark (OT Warbende)**

Seite 12:	Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages der Stadtwerke Prenzlau GmbH - mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutz- und Regenwasserkanalisation in der Gemeinde Prenzlau (Flur 7)
Seite 12:	Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages der Stadtwerke Prenzlau GmbH - mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutz- und Regenwasserkanalisation in der Gemeinde Prenzlau (Flur 3)
Seite 13:	Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages der Stadtwerke Prenzlau GmbH - mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutz- und Regenwasserkanalisation in der Gemeinde Prenzlau (Flur 1)
Seite 13:	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Kreisverwaltung Uckermark
Seite 13:	5. Änderung der Satzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ Templin vom 24.10.2003
Seite 14:	Löschung aus der Denkmalliste des Landes Brandenburg

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 5. SITZUNG DES KREISTAGES UCKERMARK DER 4. WAHLPERIODE AM 08. JULI 2009

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Kreistages

Öffentliche Bekanntmachung

Die 5. Sitzung des Kreistages der 4. Wahlperiode findet am 8. Juli 2009 um 14:00 Uhr im Plenarsaal des Kreishauses in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
3. Bestätigung der Niederschrift der 4. Sitzung des Kreistages am 22.04.2009 - öffentlicher Teil
4. Informationen
5. Einwohnerfragestunde
6. Aktuelle Stunde
 - 6.1 Bericht der Kreisverwaltung
 - 6.2 Aussprache zum Bericht
7. Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (Entschädigungssatzung) – *Wiedervorlage mit Drucksachenänderung*
 - 7.1 Änderungsantrag des Abgeordneten Herrn Kucharzewski, NPD
8. Über- und außerplanmäßige Ausgaben im I. Quartal 2009
9. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Schulträgern *Landkreis Uecker-Randow* und Landkreis Uckermark zur Zahlung von Schulkostenbeiträgen bei einem länderübergreifenden Schulbesuch
10. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Schulträgern *Stadt Pasewalk* und Landkreis Uckermark zur Zahlung von Schulkostenbeiträgen bei einem länderübergreifenden Schulbesuch
11. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Schulträgern *Stadt Strasburg (Um.)* und Landkreis Uckermark zur Zahlung von Schulkostenbeiträgen bei einem länderübergreifenden Schulbesuch
12. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Schulträgern *Stadt Woldegk* und Landkreis Uckermark zur Zahlung von Schulkostenbeiträgen bei einem länderübergreifenden Schulbesuch
13. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Schulträgern *Gemeinde Löcknitz* und Landkreis Uckermark zur Zahlung von Schulkostenbeiträgen bei einem länderübergreifenden Schulbesuch
14. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Schulträgern *Stadt Penkun* und Landkreis Uckermark zur Zahlung von Schulkostenbeiträgen bei einem länderübergreifenden Schulbesuch
15. Oberstufenzentrum Uckermark – Veränderung Abteilungsstruktur
16. Auflösung der Oberschule „Friedensschule“ Gartz (Oder)
17. Auflösung der Pestalozzi-Oberschule Lychen
18. Kriterienkatalog zur Beschilderung und Vermarktung der Radwege der Uckermark / Kriterienkatalog zur Beschilderung und Vermarktung der Wanderwege der Uckermark
19. 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (1. Änderung - Geschäftsordnung)
20. Votenliste 2009 zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung U 3“
21. Satzung der Sparkasse Uckermark
22. Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

23. Haushaltssperre 2009
24. Information über Veränderungen nach Umsetzung des Investitionsprogramms Pflege (DS-Nr.: 515/95) am Standort Pflegeheim Brüssow
25. Umverteilung der allgemeinen Sonderrücklage (aus nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen 2008 und Vorjahre) und anteiliger investiver Schlüsselzuweisungen 2009
26. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung)
27. Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark (Aufhebungssatzung - Deponiegebührensatzung)
28. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark (2. Änderungssatzung – Erhebung von Benutzungsgebühren für die Wertstoffannahmehöfe)
29. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung)
30. Fortschreibung des Wirtschaftsrahmenplanes (WRP) für den Landkreis Uckermark als Entscheidungsgrundlage für die Verwaltung
 - 30.1 Änderungsantrag der CDU/Bauern-Fraktion zur Ergänzung des Beschlussvorschlages
31. Strategische Ziele für die Entwicklung des Landkreises vor dem Hintergrund der Ertragsentwicklung
32. Inanspruchnahme von Rückstellungen
33. Genehmigung der Eilentscheidung zur Zustimmung der Vereinbarung mit dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) über die abfallrechtliche Überwachungszuständigkeit im Land Brandenburg
34. Anfragen aus dem Kreistag
 - 34.1 Anfrage des Abgeordneten Herrn Dr. Gerlach, Fraktion CDU/Bauern, zum Technologie- und Gründerzentrum GmbH der Region Uckermark (TGZ)
 - 34.2 Anfrage des Abgeordneten Herrn Kucharzewski, NPD, zur Umsetzung des Arbeitsmarktinstruments Kommunal-Kombi im Landkreis Uckermark
 - 34.3 Anfragen der CDU/Bauern- Fraktion zur beabsichtigten Veräußerung von ca. 15.000 Hektar Seefläche in Ostdeutschland durch die BVVG und BlmA
 - 34.4 Anfragen der CDU/Bauern-Fraktion zu den Ausschreibungen der Mietverträge für Schilderträger auf dem Gelände des Verwaltungskomplexes des Landkreises Uckermark
35. Anträge an den Kreistag
 - 35.1 Antrag der SPD-Fraktion – Neue sachkundige Einwohnerin für den Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung
 - 35.2 Antrag von Abgeordneten des Kreistages zur Förderung des Multikulturellen Centrums Templin
 - 35.3 Antrag der CDU/Bauern-Fraktion zur Kindertagesbetreuung
 - 35.4 Antrag der CDU/Bauern-Fraktion – Aufforderung an Landesregierung und Landtag zur Verbesserung der Situation in Kindergärten

Nichtöffentlicher Teil:

1. Feststellung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
2. Bestätigung der Niederschrift der 4. Sitzung des Kreistages am 22.04.2008 – nichtöffentlicher Teil
3. Nichtöffentlicher Quartalsbericht zu Beteiligungen des Landkreises Uckermark an privatrechtlichen Unternehmen
4. Dienstaufsichtsbeschwerde
5. Anfragen aus dem Kreistag
6. Anträge an den Kreistag
7. Informationen

Prenzlau, den 25.06.2009
gez. Roland Resch

BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 4. SITZUNG DES KREISTAGES UCKERMARK AM 22.04.2009

Aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

zu TOP 7: Bericht des Kreisbrandmeisters zum Thema „Bericht über die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren der Uckermark“ / Berichtsvorlage DS- Nr.: 38/2009

„Der Kreistag nimmt den Bericht des Kreisbrandmeisters zur Kenntnis.“

zu TOP 8: Entwurf der Haushaltssatzung 2009 und des Haushaltssicherungskonzeptes 2008-2012 / Beschlussvorlage DS- Nr.: 37/2009

Herr Resch macht auf eine Drucksachenänderung vom 07.04.09 aufmerksam und informiert über die Ergebnisse der Beratungen in den Ausschüssen.

zu TOP 8.1 Anträge zum Entwurf der Haushaltssatzung 2009 und des Haushaltssicherungskonzeptes 2008-2012

zu TOP 8.1.1 Änderungsantrag der Fraktion FDP/WBv zur Haushaltssatzung 2009 / DS-Nr.: 48/2009

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich mit 3 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen zu und beschließt: „Ersetze in § 4 Abs. 1 S. 1 der Haushaltssatzung 2009 nach dem Wort „einheitlich“ 47,85 v. H. durch 46,75 v. H.“

zu TOP 8.2 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2009

zu TOP 8.2.1 Beschluss über die Einwendungen der Stadt Prenzlau gemäß Schreiben vom 01.04.2009, des Amtes Gartz (Oder) gemäß Schreiben vom 03.04.2009, der Stadt Angermünde gemäß Schreiben vom 07.04.2009 und der Stadt Schwedt/Oder gemäß Schreiben vom 08.04.2009 gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2009 des Landkreises Uckermark ausschließlich zur Erhöhung des Hebesatzes zur Kreisumlage / Beschlussvorlage DS-Nr.: 52/2009

Der Kreistag lehnt die Beschlussvorlage mehrheitlich mit 3 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen ab.

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage DS-Nr.: 37/2009 unter Berücksichtigung der Drucksachenänderung vom 07.04.09 und des beschlossenen Änderungsantrages mit 35 Ja-Stimmen, 10 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen zu und beschließt: „Der Kreistag beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2008 bis 2012 und die Haushaltssatzung 2009 des Landkreises Uckermark.“

zu TOP 9: Entwurf der Eröffnungsbilanz des Landkreises Uckermark zum 01.01.2009 /

Beschlussvorlage DS-Nr.: 50/2009

Herr Resch macht auf Drucksachenänderungen vom 16.04.09 und 21.04.09 aufmerksam.

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderungen einstimmig zu und beschließt: „Der Kreistag nimmt den Entwurf der Eröffnungsbilanz des Landkreises Uckermark zum 01.01.2009 zur Kenntnis und beauftragt das Rechnungsprüfungsamt mit der Prüfung auf der Grundlage von § 85 (3) BbgKVerf.“

zu TOP 10: Über- und außerplanmäßige Ausgaben im IV. Quartal 2008 / Berichtsvorlage DS-Nr.: 28/2009

„Die in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im IV. Quartal 2008 werden zur Kenntnis genommen.“

zu TOP 11: Umsetzung des Gesetzes von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz) / Beschlussvorlage DS- Nr.: 35/2009

Herr Resch weist auf eine Drucksachenänderung vom 31.03.09 hin, die allen Abgeordneten zur heutigen Sitzung zugegangen ist.

Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung mehrheitlich mit 2 Enthaltungen:

- „1. Der Kreistag beschließt, die auf der Grundlage des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZulInvG) für den Landkreis Uckermark zur Verfügung stehenden Mittel lt. Anlage 1 zu verwenden.*
- 2. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen ist mit der Haushaltsplanung 2010 bzw. 2011 zu sichern.“*

zu TOP 12: Bestellung der fünf Vertreter des Landkreises Uckermark in den Aufsichtsrat der neuen Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH (UVG) / Beschlussvorlage DS-Nr.: 26/2009

Herr Resch weist auf eine Drucksachenänderung vom 06.04.09 hin, durch die der Beschlussvorschlag geändert wurde.

Der Kreistag wählt unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung durch offenen Wahlbeschluss mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen und einer Enthaltung: „Der Kreistag bestellt durch offenen Wahlbeschluss gem. §§ 131 Absatz 1 in Verbindung mit 41 Absätze 1 – 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BrbKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) die fünf Mitglieder des Aufsichtsrates der neuen Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH (UVG) gemäß Anlage 1.“

Anlage 1:

5 Kreistagsmitglieder für die Gruppe der Kreistagsmitglieder

1.	2.	3.	4.	5.
CDU/Bauern	SPD	DIE LINKE	FDP/WBv	CDU/Bauern
Waldow, Hans-Jürgen	Neumann, Uwe	Wolff-Molorciuc, Irene	Scheffel, Klaus	Freundt, Sven

zu TOP 13: Gesellschaftsvertrag der ICU Investor Center Uckermark GmbH / Beschlussvorlage DS- Nr.: 40/2009

Herr Resch weist auf eine Drucksachenänderung vom 12.03.2009 hin, durch die der Name „Investor Center Uckermark GmbH“ in der Beschlussvorlage durchgängig in „ICU Investor Center Uckermark GmbH“ geändert wurde. Außerdem wurde der Name „Handwerkskammer Frankfurt (Oder)“ in „Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg“ geändert.

zu TOP 13.1: Änderungsantrag der Fraktion CDU/Bauern zum Beschlussvorschlag der DS-Nr.: 40/2009 / DS-Nr.: 49/2009

Der Kreistag lehnt den Änderungsantrag mit 12 Ja-Stimmen, 33 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen ab. Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage DS-Nr.: 40/2009 unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung mehrheitlich mit 8 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen zu und beschließt: „Der Kreistag stimmt dem Gesellschaftsvertrag der ICU Investor Center Uckermark GmbH zu (siehe Anlage).“

zu TOP 14: „Heimatauffahrten“ für Senioren/Innen der Uckermark mit den Fraktionen des Kreistages Uckermark / Förderung von Projekten der Seniorenarbeit in der Uckermark / Beschlussvorlage DS-Nr.: 29/2009

Herr Resch macht auf eine Drucksachenänderung vom 02.04.2009 aufmerksam, durch die der Beschlussvorschlag der Drucksache neu gefasst wurde.

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung mehrheitlich mit 4 Enthaltungen zu und beschließt: „Der Kreistag beschließt vorbehaltlich der Beschlussfassung des Haushaltes 2009 die Durchführung von maximal fünfzehn „Heimatauffahrten“ für Senioren des Landkreises Uckermark mit den Fraktionen des Kreistages sowie die finanzielle Förderung von Projekten der Seniorenarbeit in den Seniorenvereinen und Verbänden im Jahr 2009.“

zu TOP 15: Jugendförderplan des Landkreises Uckermark 2009 / Beschlussvorlage DS- Nr.: 27/2009

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen zu und beschließt: „Der Kreistag beschließt den Jugendförderplan 2009 des Landkreises Uckermark.“

zu TOP 16: Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege / Berichtsvorlage DS-Nr.: 39/2009

„Der Kreistag nimmt die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Uckermark zur Kenntnis.“

zu TOP 17: Beschluss über die Aufhebung der Drucksachen 150/2005, 178/2005 und 67/2005 / Beschlussvorlage DS- Nr.: 31/2009

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu und beschließt: „Der Kreistag beschließt die Aufhebung der Beschlüsse über die monatlichen Pauschalbeträge als laufende Geldleistung für Tagespflege (Drucksache Nr. 178/2005 i. V. m. Drucksache 150/2005) und die Erstattung von Aufwendungen an die Tagespflegepersonen gemäß § 23 (2) SGB VIII (Drucksache 67/2005).“

zu TOP 18: Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Kindertagespflege im Landkreis Uckermark gemäß § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kindertagespflegekostenbeitragsatzung) / Beschlussvorlage DS-Nr.: 36/2009

Herr Resch weist auf eine Drucksachenänderung vom 09.03.2009 hin, durch die der Titel und der Beschlussvorschlag der Drucksache sowie die Präambel des Satzungsentwurfes geändert wurden.

Herr Resch bittet noch darum, in der Überschrift der Anlage zur Kindertagespflegekostenbeitragsatzung die Datumsangabe „vom 01.05.2009“ zu streichen.

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage unter Berücksichtigung der genannten Änderungen mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen und 14 Enthaltungen zu und beschließt: „Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Kindertagespflege im Landkreis Uckermark gemäß § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kindertagespflegekostenbeitragsatzung).“

zu TOP 19: Vier Jahre Umsetzung des SGB II in zugelassener kommunaler Trägerschaft des Landkreises Uckermark / Berichtsvorlage DS- Nr.: 32/2009

„Der Kreistag nimmt den Bericht zur Umsetzung des SGB II in zugelassener kommunaler Trägerschaft des Landkreises Uckermark zur Kenntnis.“

zu TOP 20: Unbefristete Weiterführung der Option gemäß § 6 a SGB II vorbehaltlich der noch ausstehenden bundesgesetzlichen Regelung / Beschlussvorlage DS-Nr.: 33/2009

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage mehrheitlich mit 3 Gegenstimmen zu und beschließt: „Der Kreistag beschließt die unbefristete Weiterführung der Option gemäß § 6 a SGB II vorbehaltlich der noch ausstehenden bundesgesetzlichen Regelung.“

zu TOP 21: **Straßenbaumaßnahmen im Landkreis Uckermark im Jahr 2009** /Berichtsvorlage DS-Nr.: 43/2009

„Der Kreistag nimmt den Bericht zur Kenntnis.“

zu TOP 22. **Anfragen aus dem Kreistag**

zu TOP 23: **Anträge an den Kreistag**

zu TOP 23.1 **Antrag der Fraktion DIE LINKE – Direktwahl des Landrates des Landkreises Uckermark** / DS-Nr.: 34/2009

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich mit 5 Gegenstimmen zu und beschließt: „Der Kreistag beschließt die Direktwahl des Landrates durch die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Uckermark gemäß § 126 Kommunalverfassung Brandenburg zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber nach Ablauf der aktuellen Wahlperiode des Landrates.“

zu TOP 23.2 **Antrag der SPD-Fraktion – Resolution gegen den Bau eines Atomkraftwerkes an der deutsch-polnischen Grenze** / DS-Nr.: 46/2009

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD, FDP/WBv, CDU/Bauern, Rettet die Uckermark und DIE LINKE – Resolution gegen den Bau eines Atomkraftwerkes an der deutsch-polnischen Grenze / DS-Nr.: 53/2009

Herr Resch weist darauf hin, dass der ursprüngliche Antrag der SPD-Fraktion (DS-Nr.: 46/2009) überarbeitet wurde und die Resolution bezüglich der Anrede jetzt auch an Herrn Ministerpräsident Tusk und Herrn Zygorowicz gerichtet ist sowie inhaltlich ergänzt wurde. Er teilt mit, dass der Antrag DS-Nr.: 46/2009 durch den zur heutigen Sitzung vorgelegten - *Gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD, FDP/WBv, CDU/Bauern, Rettet die Uckermark und DIE LINKE – Resolution gegen den Bau eines Atomkraftwerkes an der deutsch-polnischen Grenze* / DS-Nr.: 53/2009 – ersetzt wird.

Der Kreistag stimmt dem gemeinsamen Antrag DS-Nr.: 53/2009 mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen und einer Enthaltung zu und beschließt:

„Resolution des Kreistages Uckermark

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin Dr. Merkel, sehr geehrter Herr Ministerpräsident Tusk, sehr geehrter Herr Ministerpräsident Platzeck, sehr geehrter Herr Zygorowicz,

mit tiefer Sorge haben wir aus den Medien erfahren, dass in der Republik Polen die Planungen zum Bau eines Atomkraftwerkes an der Oder, direkt zur Grenze der Uckermark, weiter fortgeschritten sind.

Die Uckermark befindet sich in einem schwierigen Strukturwandel an der Peripherie der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Die Arbeitsmarkt- und Sozialstatistik belegt, wie wichtig jeder wirtschaftliche Aufschwung für den flächenmäßig größten deutschen Landkreis ist.

An der Ausweisung von drei Großschutzgebieten mit dem einzigen Nationalpark Brandenburgs (gemeinsam mit der Republik Polen) wird deutlich, welche natürlichen Reichtümer in dieser grenzüberschreitenden Region vorhanden sind. Alle politisch und kommunal Verantwortlichen sind bestrebt, in einem breit angelegten Konsens die Interessen der hier lebenden Menschen, der Landwirtschaft und Industrie mit dem Schutz der Natur in Einklang zu bringen. Weitere Projekte, wie beispielsweise der sich im Aufbau befindende Geo-Park „Eiszeitland am Oderrand“ oder die sich entwickelnde Gesundheits- und Tourismusregion Uckermark/Barnim wie auch die aufstrebende Stadt Szczecin als natürliches Oberzentrum dieser grenzüberschreitenden Region würden durch den Bau des Atommeilers einen herben Rückschlag erleiden. Zudem haben wir zunehmend Ängste der im Landkreis Uckermark lebenden Menschen zu berücksichtigen, die diese Form der Energiegewinnung aus Gründen der gesundheitlichen Risiken für sich und ihre Kinder ablehnen, insbesondere im Hinblick auf die damit verbundenen Gefahren.

Bei der künftigen Energiegewinnung hat der Kreistag Uckermark in einer noch andauernden Diskussion einen überparteilichen Kompromiss gefunden, um mit den regenerativen Energien aus Biogas, Solarkraft und Windkraft einen verträglichen Mix zu finden, um die landschaftlichen Reize des Landkreises zu erhalten, aber auch einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung zu leisten.

Der Bau eines Atomkraftwerkes steht im krassen Widerspruch zu diesen Bemühungen. Diese gegensätzlichen Entwicklungen, der Schutz der Landschaft und die großflächige Entwicklung alternativer Energiegewinnung auf der deutschen Seite sowie eine Renaissance der Atomkraft auf der polnischen Seite würden weithin sichtbar deutlich machen, dass die Länder Europas trotz großflächiger Organisation in der Europäischen Union noch lange kein einheitliches Europa sind.

Der Bau eines Atomkraftwerkes berührt alle Lebensreiche der Menschen in der Wojewodschaft Westpommern sowie in der Uckermark, die mit Ideen, Traditionen und viel ehrenamtlicher Arbeit bemüht sind, das Leben in dieser Grenzregion zu bereichern.

Der Kreistag Uckermark lehnt dieses Projekt entschieden ab und bittet Sie, Ihren Einfluss dahingehend geltend zu machen, diese Planungen bereits im Anfangsstadium aufzugeben.“

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES
ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND
ABWASSERBEHANDLUNG – MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT, WASSERPLATZ 1 AUF
ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
ROHWASSERLEITUNG UND BRUNNEN IN DER GEMEINDE CASEKOW (OT BLUMBERG)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: ZOWA Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Wasserplatz 1
16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Blumberg** Flur: **3** Flurstück: **104/7**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES
ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND
ABWASSERBEHANDLUNG – MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT, WASSERPLATZ 1 AUF
ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
TRINKWASSERVERSORGUNGSLITUNG IN DER GEMEINDE ANGERMÜNDE
(ÜBERLEITUNG VON ALTKÜNKENDORF NACH GRUMSIN)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: ZOWA Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Wasserplatz 1
16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Altkünkendorf** Flur: **1** Flurstücke: **69, 70, 78, 88, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 96, 99, 100, 101, 103/3, 104, 105/3, 106/2, 107/2, 108/3, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 145, 146, 150 und 151**

Flur: **2** Flurstücke: **39/3, 39/4, 63 und 130**

Flur: **3** Flurstücke: **106 und 107/2**

Flur: **8** Flurstücke: **151/1, 151/2, 164/2, 165, 166/1 und 167/1**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES
ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND
ABWASSERBEHANDLUNG – MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT, WASSERPLATZ 1 AUF
ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
SCHMUTZWASSERGEFÄLLELEITUNG IN DER GEMEINDE SCHWEDT
(ABWASSERPUMPWERK 11)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: ZOWA Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Wasserplatz 1
16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Schwedt** Flur: **48** Flurstücke: **57, 87, 88/1, 88/3, 89, 132/1, 132/2 und 132/6**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES
LANDESUMWELTAMTES BRANDENBURG, REGIONALABTEILUNG OST, REFERAT RO 5 –
MIT SITZ IN 15236 FRANKFURT/ODER, MÜLLROSER CHAUSSEE 50 – AUF ERTEILUNG
EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
GRUNDWASSERMESSTELLE IN DER GEMEINDE GRAMZOW (GEMARKUNG LÜTZLOW)**

Zur dinglichen Sicherung eines Anlagenrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Referat R O5, Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Grundwassermessstelle

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Lützlow** Flur: **6** Flurstück: **62**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES
ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER
WESTUCKERMARK – MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 a AUF
ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
ROHWASSERLEITUNG, ENERGIEKABEL UND ENTWÄSSERUNGSLEITUNG IN DER
GEMEINDE BOITZENBURGER LAND (WW BOISTERFELDE)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom

20.12.1994 (BGBl I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark
Prenzlauer Allee 27 a, 17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Rohwasserleitung, Energiekabel und Entwässerungsleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Funkenhagen** Flur: **11** Flurstück: **30**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES
ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER
WESTUCKERMARK – MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 a AUF
ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE TEMMEN- RINGENWALDE
(OT ALT TEMMEN)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark
Prenzlauer Allee 27 a, 17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Temmen** Flur: **3** Flurstück: **16/2**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES
ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER
WESTUCKERMARK – MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 a AUF
ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE BOITZENBURGER LAND
(OT FUNKENHAGEN)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark
Prenzlauer Allee 27 a, 17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Funkenhagen** Flur: **4** Flurstück: **6**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten

der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES
ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER
WESTUCKERMARK – MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 a AUF
ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE BOITZENBURGER LAND
(OT FUNKENHAGEN)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark
Prenzlauer Allee 27 a, 17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Funkenhagen** Flur: **2** Flurstücke: **9/1, 13, 17, 19** und **28**
Funkenhagen Flur: **6** Flurstück: **1/2**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES
ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER
WESTUCKERMARK – MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 a AUF
ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE TEMPLIN (OT NEU PLACHT)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark
Prenzlauer Allee 27 a, 17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Densow** Flur: **2** Flurstück: **19/1**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK – MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 a AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE BOITZENBURGER LAND (ÜBERLEITUNG VON THOMSDORF NACH CHARLOTTENTHAL)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark
Prenzlauer Allee 27 a, 17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Thomsdorf** Flur: **1** Flurstücke: **4 und 5**
Thomsdorf Flur: **7** Flurstück: **28**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES – MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE NORDWESTUCKERMARK (OT SCHMACHTENHAGEN)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Schmachtenhagen** Flur: **1** Flurstücke: **20/4, 54, 130 und 133**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES WASSERZWECKVERBANDES STRELITZ – MIT SITZ IN 17235 NEUSTRELITZ, WILHELM-STOLTE- STRAÙE 90 - AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE NORDWESTUCKERMARK (OT WARBENDE)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Wasserzweckverband Strelitz, Wilhelm-Stolte-Str. 90, 17235 Neustrelitz

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Parmen** Flur: **7** Flurstücke: **36, 68, 37, 38, 69 und 39/5**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DER
STADTWERKE PRENZLAU GMBH – MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE
20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
SCHMUTZ- UND REGENWASSERKANALISATION IN DER GEMEINDE PRENZLAU (FLUR 7)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Schmutz- und Regenwasserkanalisation

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Prenzlau** Flur: **7** Flurstücke: **3/5, 3/6, 7/3, 9, 10, 21, 37/2, 71/2, 77/6, 79/8, 79/11, 79/12, 79/13, 79/14, 79/20, 80/4, 80/6, 80/5, 85/6, 85/9, 86, 88, 90/1, 91/2, 92, 93/2, 113/2, 136/3, 158/13, 158/17, 158/18, 158/19, 158/33, 160/2, 162, 167, 171, 173, 178, 179, 181, 185, 186, 191, 205, 212, 217 und 221**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DER
STADTWERKE PRENZLAU GMBH – MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE
20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
SCHMUTZ- UND REGENWASSERKANALISATION IN DER GEMEINDE PRENZLAU (FLUR 3)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Schmutz- und Regenwasserkanalisation

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Prenzlau** Flur: **3** Flurstücke: **29/2, 30, 31/5 und 31/6**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DER
STADTWERKE PRENZLAU GMBH – MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAßE
20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
SCHMUTZ- UND REGENWASSERKANALISATION IN DER GEMEINDE PRENZLAU (FLUR 1)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Schmutz- und Regenwasserkanalisation

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Prenzlau** Flur: **1** Flurstücke: **7/2, 8/6, 9, 22/15, 22/20, 22/21, 22/23, 22/38, 23/3, 23/5, 24/2, 54, 79** und **91**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz

Landrat

**UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG EINES DIENSTSIEGELS DER KREISVERWALTUNG
UCKERMARK**

Bei der Kreisverwaltung Uckermark ist das kleine Dienstsiegel (Durchmesser 20 mm) Nr. 62 mit der Umschrift „LANDKREIS UCKERMARK *DER LANDRAT*“ und der Abbildung des Kreiswappens abhanden gekommen. Es wird hiermit für ungültig erklärt.

gez. Klemens Schmitz

Landrat

**5. ÄNDERUNG DER SATZUNG DES „ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND
ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK“ TEMPLIN VOM 24.10.2003**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 15 51 74 vom 25. Mai 2009

I.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 20 Abs. 6 und § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Bekanntmachung der am 19. März 2009 beschlossenen 5. Änderung der Satzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ Templin vom 24. Oktober 2003 angeordnet.

Prenzlau, den 25. Mai 2009

gez. Klemens Schmitz

Landrat

II.

5. Änderung der Satzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ Templin vom 24. 10. 2003

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark in ihrer Sitzung am 19.03.2009 folgende 5. Änderung der Satzung vom 24.10.2003 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung

1. § 7 erhält nachfolgende Ergänzung:

3. Über den Anstellungsvertrag des hauptamtlichen Vorstandsvorstehers entscheidet die Verbandsversammlung. Der Anstellungsvertrag wird durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung unterzeichnet.

2. § 8 Abs. 6, Satz 3 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

Die Verbandsversammlung stimmt über Beschlüsse offen ab.

3. § 8 Abs. 7, wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss mindestens

1. **die Zeit und den Ort der Sitzung,**
2. **die Namen der Teilnehmer,**
3. **die Tagesordnung,**
4. **den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie**
5. **die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen enthalten.**

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen und rechtzeitig zur nächsten Verbandsversammlung vorzulegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

4. § 10 Abs. 4 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

Dem Verbandsvorsteher obliegt die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern.

5. § 10 Abs. 5 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

Der Verbandsvorsteher hat Beschlüsse der Verbandsversammlung zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Die Beanstandung muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Vorlage der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung ausgesprochen werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Die Verbandsversammlung hat spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung erneut zu entscheiden. Abstimmungen erfolgen namentlich.

Soweit der Beschluss nicht erneut gefasst wird, gilt er als aufgehoben. Die Einberufung zu dieser Sitzung erfolgt unter schriftlicher Angabe der Beanstandungsgründe. Ist nach Auffassung des Verbandsvorstehers auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihn erneut innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Sitzung gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung beanstanden. Andernfalls entfällt die aufschiebende Wirkung. Nach der erneuten Beanstandung hat der Verbandsvorsteher unverzüglich, unter Darlegung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen, die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark herbeizuführen, ob der erneute Beschluss rechtswidrig ist. Die Entscheidung muss durch die Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten, nach Kenntnis aller für die Entscheidung erheblichen Tatsachen getroffen werden. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann in ihrer Entscheidung die Rechtsfolgen der Rechtswidrigkeit bzw. Rechtsmäßigkeit des Beschlusses feststellen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 20.03.2009

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

LÖSCHUNG AUS DER DENKMALLISTE DES LANDES BRANDENBURG

Gemäß § 3, Abs. 4, Satz 3 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. Teil I – Nr. 9 S. 215 – 223), gebe ich die Löschung eines Denkmals bekannt.

Aufgrund von § 3, Abs. 2, Satz 3 des BbgDSchG hat der Landeskonservator das nachfolgend bezeichnete Denkmal mit Gebietscharakter, zuletzt veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, Jg. 16 / Heft 3 vom 26.01.2005, am 05.05.2009 aus der Denkmalliste des Landes Brandenburg gelöscht:

**Bezeichnung: Straßenensemble Vogelgesang
Vogelgesangstraße
17279 Lychen**

Die Eintragung ist zu löschen, da die Eintragungsvoraussetzungen entfallen sind. Wegen gravierender baulicher Veränderungen der historischen Substanz im Verlauf der letzten 15 Jahre besteht an der Erhaltung dieses Denkmals mit Gebietscharakter kein öffentliches Interesse mehr (vg. § 2 Abs. 1 BbgDSchG).

Der Schutz der Einzeldenkmale, die in dem Denkmal mit Gebietscharakter liegen, sowie die allgemeine Listenfortschreibung bleiben von dieser Löschung unberührt.

Der Landrat

ENDE DES AMTLICHEN TEILS**IMPRESSUM****Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

Herausgeber:	Landkreis Uckermark
Anschrift:	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon:	03984 70-1009
Verantwortlich:	Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: www.uckermark.de
Druck:	Konzeptagentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau